

Auszug aus:**Bekenntnisfreiheit in einer pluralen Gesellschaft und
die Neutralitätspflicht des Staates**

Prof. Dr. Ernst – Wolfgang Böckenförde, Richter des Bundesverfassungsgerichts a. D.
Vortrag, April 2004

I. Bekenntnisfreiheit

1. Geschichtliche Entwicklung der Bekenntnisfreiheit

b) Die Gewährleistung im Grundgesetz

.... Nach den Erfahrungen der Verfolgung von Religion und Weltanschauungen durch die NS-Diktatur hatte der Parlamentarische Rat Anlaß und den Willen, die Gewährleistung der Bekenntnisfreiheit nicht nur zu übernehmen, sondern zu verstärken. Sie wird aus dem Zusammenhang der die Kirchen und Religionsgesellschaften betreffenden Bestimmungen, in denen sie in der Weimarer Verfassung stand, gelöst und deutlich als eine jedermann zukommende individuelle Freiheitsgarantie – im Sinne eines Menschenrechts – formuliert. Und sie wird darüber hinaus mit einer besonderen Unantastbarkeit ausgestattet, wie es schon die emphatische Textfassung erkennen lässt: „Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.“ Deshalb fehlt auch im Grundgesetz der Vorbehalt zugunsten der allgemeinen Gesetze, der in Artikel 135 WRV enthalten war. Die Bekenntnisfreiheit ist als Grundrecht ohne Gesetzesvorbehalt verbürgt, sie kann nicht durch den Gesetzgeber, wenn er es für angezeigt erachtet, aus eigener Entscheidung eingeschränkt werden, sondern nur auf der Grundlage sog. verfassungsimmanenter Schranken, die sich aus anderen Grundrechten und in der Verfassung selbst garantierten Rechtsgütern ergeben. Die Bekenntnisfreiheit hat in der grundgesetzlichen Ordnung einen hohen Rang erhalten, sie läuft nicht einfach neben anderen Garantien einher.

2. Inhalt und Erscheinungsformen der Bekenntnisfreiheit

a) Bekenntnisfreiheit als volles Freiheitsrecht

Fragen wir nach dem *Inhalt* der Bekenntnisfreiheit, so stellt sie sich als Teil der Religionsfreiheit und wie diese als volles Freiheitsrecht dar. Religionsfreiheit beinhaltet **das Recht einen religiösen Glauben zu haben oder nicht zu haben** (Glaubensfreiheit), **diesen Glauben privat und öffentlich zu bekennen und für ihn einzutreten oder dieses nicht zu tun** (Bekenntnisfreiheit), **die Religion öffentlich auszuüben oder nicht** (Kultusfreiheit) und **sich zu Religionsgemeinschaften zusammenschließen** (religiöse Vereinigungsfreiheit).

(...) Ihre Gewährleistung ist allgemein, sie gilt für jedes religiöse – und auch weltanschauliche – Bekenntnis, ist nicht eingegrenzt auf die christliche Religion und ihre Bekenntnisse. Als Freiheitsrecht hat sie, wie jedes Freiheitsrecht, eine zweifache Dimension, die positive und die negative. Sie enthält die Freiheit *zum* Bekenntnis, d.h. den eigenen Glauben bekennen, ihm privat und öffentlich Ausdruck verleihen zu können – denken wir an Priesterkleidung, Ordenshabit, Wegekreuze und Gotteshäuser – ebenso auch die Freiheit *vom* Bekenntnis, d.h. nicht zum Bekenntnis eines Glaubens oder zur Teilnahme an Glaubensbekundungen angehalten zu werden, sich ihnen entziehen zu können. In diesem Sinn kann man von positiver und negativer Bekenntnisfreiheit sprechen. Das sind aber nur zwei Seiten der einen Bekenntnisfreiheit, weshalb auch nicht die negative einen Vorrang vor der positiven beanspruchen kann oder umgekehrt. (...)

b) Erscheinungsformen der Bekenntnisfreiheit

Die Erscheinungsformen der Bekenntnisfreiheit sind vielfältig. Dies fällt besonders ins Auge, wenn sie, was zu ihrer Gewährleistung gehört, nicht lediglich privat, sondern öffentlich ausgeübt wird. Denken wir nur an Kirchengebäude und Glockengeläut, an Wegekreuze und Kreuzwegstationen im Freien, an Prozessionen und Wallfahrten, an öffentliches Gebet und Gottesdienst, an Priesterkleidung, soweit es solche noch gibt, und an Ordenshabits. Den Schutz der Bekenntnisfreiheit genießen dabei nicht nur solche Bekundungen, die sich nach der Lehre der betreffenden Religionsgemeinschaft auf ein verpflichtendes Gebot rückführen lassen, sondern auch solche, die sich unabhängig von solcher Gebotsverpflichtung als religiöses oder religiös motiviertes Brauchtum herausgebildet haben und als solches vollzogen werden. Alle Prozessionen und Wallfahrten und auch die Wegekreuze fallen unter diese letztere Kategorie; sie folgen keiner Gebotsverpflichtung – niemand ist dazu durch göttliches oder Kirchengebot angehalten –, sind vielmehr Ausdruck eines – oft jahrhundertalten – religiösen Brauchtums. (...)

c) Auswirkungen der Bekenntnisfreiheit in einer pluralen Gesellschaft

Angesichts der Vielfalt ihrer Erscheinungsformen zeigt die Bekenntnisfreiheit heute, angesichts einer religiös-weltanschaulichen pluralen Gesellschaft, eine neue Dimension. Sie verändert nicht ihren rechtlichen Inhalt, aber es gehen andere Wirkungen von ihr aus. Das ist eine Folge ihres Charakters als allgemeines Freiheitsrecht: sie gilt für jedermann, für alle Religionsgemeinschaften und Bekenntnisse, und sie gilt für alle in gleicher Weise, kennt keine Bevorzugung oder Benachteiligung bestimmter Bekenntnisse. Jeder soll aus seinen religiös-bekennnismäßigen Wurzeln leben können, nicht von ihnen abgeschnitten werden in Richtung auf eine inhalt- und gesichtslose Neutralität. (...)

Gleichwohl haben die etwa 3,5 Millionen Muslime in Deutschland das gleiche Recht auf Bekenntnisfreiheit wie die Christen und andere. Sie sind bei uns aufgenommen und leben hier nicht ohne, sondern mit ihren menschenrechtlichen Kleidern.

III. Bekenntnisfreiheit und staatliche Neutralität im Schulbereich

2. Bekenntnisfreiheit und staatliche Neutralität in öffentlichen Pflichtschulen

(...) Genau besehen, kann danach die Schule selbst keinen bekenntnismäßigen Charakter haben; sie wird eine offen-neutrale Schule in dem Sinn, daß sie sich mit keinem bestimmten Bekenntnis identifiziert, jedoch offen ist für religiöse Bezüge und eine christliche Prägung als Teil unserer Kultur, dies allerdings nicht in einer Weise und Form, die sich gegenüber anderen Bekenntnissen abschließt. Darin liegt die angemessene Antwort auf die religiös-weltanschauliche Vielfalt unserer Gesellschaft.

Die dem Staat gebotene religiös-weltanschauliche Neutralität ist demgemäß gerade im Schulbereich nicht als eine distanzierend - abweisende, sondern als offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung zu verstehen; dies hat das BVerfG im Kopftuch-Urteil ausdrücklich betont. Das bedeutet nicht notwendig eine einheitliche Schulform. In welchem Ausmaß der Gesetzgeber die öffentliche Schule für religiöse Bezüge öffnet und der Bekenntnisfreiheit Raum gibt oder beide zurückdrängt, ist in beträchtlichem Umfang seiner Beurteilung und Gestaltungsbefugnis überlassen – Ausfluß der Kulturhoheit der Länder. Er kann dabei die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung, ihre religiöse Verwurzelung, auch die Schultraditionen berücksichtigen.

Aber er muß dabei, dies ist eine eindeutige und mehrfach getroffene Feststellung des BVerwG, alle Religionsgemeinschaften und deren Anhänger gleich behandeln, darf nicht den Vorrang oder Nachrang eines bestimmten Bekenntnisses statuieren.

3. Das Kopftuchproblem

Für die Lösung des heiß umstrittenen Kopftuchproblems zeichnet sich damit ein bestimmter Rahmen ab. Soll die Schule als Betätigungsraum öffentlicher individueller Bekenntnisfreiheit erhalten bleiben, muß das allgemein gelten, nicht nur für Christen und christliche Bekenntnisbekundungen. Einer muslimischen Lehrerin, die aus religiöser Motivation in der Schule ein islamisches Kopftuch trägt, steht die Bekenntnisfreiheit ebenso zur Seite, wie einer Ordensschwester, die im Nonnenhabit unterrichtet. Daß das eine als fremd und ungewohnt empfunden wird, das andere hingegen vertraut ist, macht vor der Bekenntnisfreiheit keinen Unterschied, es spiegelt nur die vorhandene Pluralität unserer Gesellschaft.

Allerdings hat der Staat kraft seiner Neutralitätspflicht darauf zu achten, dass durch solche Bekenntnisäußerungen nicht grundrechtliche Positionen der Schüler – ihre negative Bekenntnisfreiheit – und der Eltern – ihr Erziehungsrecht – und auch die offene Neutralität der Schule selbst beeinträchtigt werden. Deshalb haben solche Bekenntnisbekundungen den persönlichen Charakter zu wahren, dürfen sich nicht mit Indoktrination, suggestiver Einwirkung auf die Schüler, Propaganda für das eigene Bekenntnis verbinden, müssen vielmehr von Offenheit und Toleranz in der Person des Trägers begleitet sein. Wer dies nicht anerkennt und praktiziert, ist ohnehin für den Lehrberuf nicht geeignet. Dies gilt im einen wie im anderen Fall, nicht nur für muslimische Lehrkräfte. Wirkung und Bedeutung von Symbolen, die eine Lehrkraft trägt, ergeben sich nicht losgelöst von der Person, ihrer Einstellung und ihrem Verhalten, sondern erst in Verbindung damit. (...)

Aber das Kopftuch kann nicht auf ein nur politisches Symbol reduziert werden. Es ist ebenso, und zwar in seinem Ursprung und der überwiegenden Wahrnehmung Ausdruck eines Bekenntnisses zum Islam oder islamischen Gebräuchen.

Was folgt daraus? Wenn das Tragen eines Kopftuchs aus religiöser Motivation erfolgt und sich so als Wahrnehmung der Bekenntnisfreiheit darstellt, muß sich dann diese Grundrechtsausübung anderen Deutungen des Kopftuchs, die von Dritten ausgehen, einfach unterwerfen? Muß sie sich diese gegen den eigenen Willen zurechnen lassen? Das wäre völlig unverhältnismäßig, eine Fremdbestimmung des Grundrechtsträgers; es würde das Grundrecht von vornherein entleeren. (...)

Ein generelles Verbot gerade und allein des Kopftuchs hingegen, bedeutet die Ungleichbehandlung und Diskriminierung eines bestimmten religiösen Bekenntnisses. Es macht den Vorabverzicht auf ein religiöses Bekenntnis, das anderen Religionen gestattet bleibt, zur Eignungsvoraussetzung für den Schuldienst.

Kann das angehen? Es kann, wenn überhaupt – das Urteil hat diese Möglichkeit wohl offengelassen – nur dann angehen, wenn das generelle Verbot als Verbot gleichermaßen auf *alle* Bekenntnisbekundungen erstreckt wird, muslimische wie christliche; dies ist die unabdingbare Konsequenz der gebotenen strikten Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften und Bekenntnisse. Kann das aber – ein Schritt in die Laicite auch in Deutschland – wirklich gewollt sein? (...)